

1656 Gemeinde Jaun

E-mail gemeinde@jaun.ch
Internet www.jaun.ch



Greyerz / Freiburg

Postcheckkonto 17-2859-3
Telefon 026/929 82 23
Fax 026/929 86 16

SCHULREGLEMENT DER GEMEINDE JAUN

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Jaun

gestützt

auf das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz - SchG);

auf das Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG);

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

Auf Antrag der Schulkommission und des Gemeinderates

nimmt folgende Bestimmungen an:

- Zweck **Artikel 1.-** ¹Dieses Reglement ist anwendbar auf den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinde Jaun.
- ² Es bestimmt den Betrieb und die Verwaltung der Schule der Gemeinde.
- Schülertransport **Artikel 2.-** ¹Die Schulkommission organisiert die im Sinne von (Art. 6 Abs. 2 SchG Artikel 6 Abs. 2 des Schulgesetzes unentgeltlichen und Art. 4 bis 11 Schülertransporte, namentlich:

RSchG) a) setzt sie sich für einen entsprechenden Fahrplan, welcher mit dem Stundenplan der Schule koordiniert wird, ein;

b) der Transport erfolgt durch die öffentlichen Verkehrsmittel tpf.

² Die Schulkommission unterbreitet dem Erziehungsdepartement zur Anerkennung den Schülertransport, der wegen der Länge der Strecke durchgeführt wird und dem Gemeinderat den Schülertransport, der wegen der Gefährlichkeit der Strecke durchgeführt wird.

³ Der Gemeinderat kann ausserdem, wenn die Umstände dies rechtfertigen, Schülertransporte organisieren, die im Schulgesetz und seinem Ausführungsreglement nicht vorgesehen sind.

Artikel 3.-¹ Der Gemeinderat erhebt von den Eltern eine Gebühr, welche die Kosten des Schulmaterials, ausgenommen der Lehrmittel, und gewisser Veranstaltungen deckt.

² Diese Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie wird auf der Grundlage der effektiven Kosten berechnet, beträgt aber höchstens Fr. 350.-- pro Schüler und Jahr.

³ Die Lehrmittel können den Eltern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden, soweit sie ihr Kind nicht mit der üblichen Sorgfalt behandelt.

Artikel 4.- Im Falle der Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Schulkreis verlangt der Gemeinderat vom Gemeinderat des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes dieses Schülers, gemäss Artikel 10 des Schulgesetzes, eine Beteiligung an den Kosten im Betrag von Fr. 800.-- pro Jahr.

Artikel 5.-¹ Wenn ein Schüler des Schulkreises ermächtigt ist, die Schule eines andern Schulkreises aus sprachlichen Gründen zu besuchen, erhebt der Gemeinderat von den Eltern eine Gebühr.

² Diese Gebühr entspricht der effektiven Beteiligung, die vom andern Schulkreis gemäss Artikel 10 des Schulgesetzes verlangt wird und den eventuellen Transportkosten des betroffenen Schülers.

³ Diese Gebühr beträgt aber höchstens Fr. 1200.-- pro Schüler und Schuljahr.

Artikel 6.-¹Die schulfreien Wochentage sind:

a) für die Teilzeitkindergartenschüler: Montag-, Dienstag- vormittag, Mittwoch, Freitag und Samstag; für die Vollzeitkindergartenschüler: am Mittwoch- und Freitagnachmittag und Samstag;

b) für die Primarschüler: Mittwochnachmittag und Samstag.

²Der alternierende Unterricht der 1. und 2. Primarklassen findet am Dienstag- und Donnerstagnachmittag statt.

³Die Schulzeiten werden aufgrund der Organisation der Schülertransporte festgesetzt und werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich bekannt gegeben.

⁴Die Schulkommission setzt ausserdem die Pausenzeiten fest. alle Schüler müssen in den Genuss der Pause kommen.

⁵Die Schulkommission kann von den ordentlichen Schulzeiten abweichen, wenn besondere Umstände dies erfordern; sie hat aber die Bestimmungen des Ausführungsreglementes zum Schulgesetz in bezug auf die Anzahl Lektionen einzuhalten.

Artikel 7.-¹Die Schulkommission teilt jedes Jahr die Klassen auf die verschiedenen Schulräume auf. Sie berücksichtigt dabei namentlich die Organisation der Schülertransporte und die Schulzeiten.

²Die Schulkommission teilt jedem Lehrer die Klasse zu. Gegebenenfalls holt sie vorgängig die Ansicht des Schulinspektors ein.

³Bei mehr als einer Klasse pro Stufe entscheidet die Schulkommission über die Aufteilung der Schüler auf diese Klassen.

Artikel 8.-¹Die Schulkommission entscheidet über die Abgabe des nötigen Schulmaterials an Lehrer und Schüler.

²Die von den Lehrpersonen vorgenommenen Materialbestellungen sind vom Schulpräsidenten zu visieren, der sich anschliessend um die Begleichung der Rechnungen kümmert.

Artikel 9.¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten in Kraft.

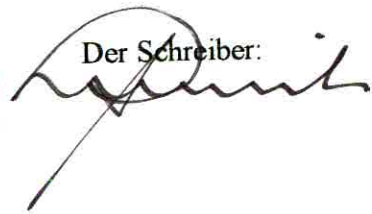
² Es wird in der Informationsbroschüre zur Gemeindeversammlung veröffentlicht und der Schulkommission, dem Schulinspektor, den Lehrern und, auf Verlangen, den Eltern ausgehändigt.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 25. März 2002.


Der Ammann:



Der Schreiber:



Genehmigt von der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten
am: 27. Dezember 2002


Die Staatsrätin, Direktorin, Frau Isabelle Chassot:

